Deutscher Bundestag

per E-Mail an:
a.eitzert.6t5s4xf269@fragdenstaat.de

Berlin, 15. Januar 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-278/2019
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 11. Dezember 2019
2. Schreiben vom 16. Dezember 2019

Anlagen: -

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Frau Hertling
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Eitzert,

mit Ihrer E-Mail vom 11. Dezember 2019 baten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Wie viele Bundestagsabgeordnete (Angabe bitte Namentlich) sitzen in den Aufsichtsräten und sonstigen Kommissionen von ARD ZDF und Deutschlandradio, wie Hoch sind deren Bezüge dort“.

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nummer 1 IFG zur Herausgabe von Informationen insoweit verpflichtet, als er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Demgegenüber ist der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 8). Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Gemäß § 1 Absatz 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, den Regelungen des IFG

vor. Die Vorschriften über die Veröffentlichung nach § 44a Absatz 4 Satz 1 Abgeordnetengesetz in Verbindung mit den §§ 3, 4 Absatz 3 und 8 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Verhaltensregeln, VR) stellen derartige Regelungen dar. Der Auskunftsumfang zu Einkünften beschränkt sich deshalb auf die von der Verwaltung des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Satz 2 VR in Stufen veröffentlichten Informationen. Mit „Stufe 0“ gekennzeichnete Tätigkeiten betreffen Zuflüsse in Höhe von 0,00 EUR bis 1.000,00 EUR.

Die Informationsgrundlage der Auskunft beschränkt sich auf Anzeigen der Abgeordneten nach den Verhaltensregeln. Für diese Anzeigen besteht gemäß § 1 Absatz 1 VR eine Frist von drei Monaten. Funktionen können sich deshalb geändert haben, sie können weggefallen oder es können neue hinzugekommen sein, ohne dass dies der Verwaltung des Deutschen Bundestages bereits bekannt sein muss.

Unter diesen Voraussetzungen üben Abgeordnete des Deutschen Bundestages derzeit weder für das ZDF noch für die ARD Funktionen in Gremien aus. Im Deutschlandradio ist die Abgeordnete Monika Grütters ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates (Stufe 0) und Jan-Marco Luczak ehrenamtlichen Mitglied des Hörfunkrates (Stufe 0).

Sollten Sie über diese allgemeine Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie, mir dies unter Nennung Ihrer vollständigen postalischen Anschrift bis zum 29. Januar 2020 mitzuteilen. Ansonsten werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hertling